



~~Musterlandesjugendordnung Landesjugendordnung~~ für die-den Landesverbände Landesverband Thüringen der JDAV

~~Beschlossen vom Bundesjugendausschuss der JDAV am 31. Oktober 2021.~~

~~Bestätigt vom Verbandsrat des DAV am 22.11.2021.~~

~~Erläuterung:~~

~~Laut Beschluss des Bundesjugendausschusses vom 5. Juni 2016 sind die **fett gedruckten** Teile der
Musterlandesjugendordnung für die Landesverbände der JDAV **verbindlich** und müssen wörtlich ohne
Änderungen übernommen werden. Bei Fehlen dieser verbindlichen Vorgaben wird die erforderliche
Genehmigung der Jugendordnung versagt.~~

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband ~~...~~
~~Thüringen~~" (JDAV ~~Thüringen~~..).
2. Sitz des Verbandes ist **Weimar**.. .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein **Landesverband Thüringen
des Deutschen Alpenvereins e.V.**.. .

§ 2

Verbandszweck

1. Die JDAV ~~Thüringen~~.. ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in ~~...~~
~~Thüringen~~{Bundesland/Bundesländer}.
2. Die JDAV ~~Thüringen~~.. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des
Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und
Gesellschaft. Die JDAV ~~Thüringen~~.. ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe.
3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend
des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV ~~Thüringen~~.. sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27.
Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle
Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in ~~...~~~~Thüringen~~
{Bundesland/Bundesländer} ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der

~~MusterLandesjugendordnung Landesjugendordnung für die den Landesverbände Landesverband
Thüringen der JDAV~~

Landesjugendleitung ~~[Alternativ: sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung und der
Bezirksjugendleitungen]~~.

§ 4

Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV ~~Thüringen~~.

2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in ~~Thüringen~~ ~~[Bundesland/Bundesländer]~~ ansässigen DAV-Sektionen, ~~die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen~~ sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Von der Landesjugendversammlung [alternativ: Vom Landesjugendausschuss]¹ festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung ~~[alternativ: vom Landesjugendausschuss]~~¹ festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als ~~300~~. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird ~~in derselben Sitzung von der Landesjugendleitung~~ die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

¹ ~~nur zulässig, wenn die Landesjugendleitung keine Stimmenmehrheit im Landesjugendausschuss hat~~

~~Musterlandesjugendordnung-Landesjugendordnung für die-den Landesverbände-Landesverband Thüringen~~ der JDAV

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner ~~das Schulungsteam der JDAV ..., die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands/der DAV Landesverbände ...[Bundesland/Bundesländer] und beauftragte Mitarbeiter*innen sowie~~ Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.

5. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

6. **Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet** mindestens einmal im Jahr alle zwei Jahre ~~statt~~. Sie wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen (~~Bezirksjugendleiter*innen~~) sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV ~~Thüringen~~.

7. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 9-10 abweichenden Antragsfrist einberufen.

8. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von sechszehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei-zwei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

9. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Landesjugendleitung** und eine*r ~~der drei~~-Kassenprüfer*innen
- b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV ~~Thüringen~~
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
- f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
- g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
- h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
- i) ~~Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung~~
- j) **Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung**² bis zu einer Neufestlegung

10. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen** ~~sowie das Schulungsteam der JDAV ...~~. Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Dringlichkeit später eingegangener Anträge entscheidet die Landesjugendversammlung.

11. **Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung** ~~[alternativ: den amtierenden Landesjugendleiter*innen]~~ **zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

12. ~~Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.~~

² ~~Entfällt, wenn Festlegung von D durch den Landesjugendausschuss erfolgt~~

~~Musterlandesjugendordnung-Landesjugendordnung für die-den Landesverbände-Landesverband Thüringen~~ der JDAV

12. Beschlussfähig ist die Landesjugendversammlung, wenn zwei Mitglieder der Landesjugendleitung sowie 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens zwei Sektionen anwesend sind.

13. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

14. Wahlen

- a) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Landesjugendversammlung eine*n Wahlbeauftragte*n.
- b) Der*die Beauftragte fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Landesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Beauftragte fragt den*die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.
- c) Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn der Landesjugendversammlung vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende*r bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
- d) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn die Landesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
- e) Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
- f) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

§ 5

Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts** sowie ~~dreieinem*einer~~ stellvertretenden Landesjugendleiter*innen.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

2. Die Landesjugendleiter*innen, ~~der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in~~ müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. **Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
- b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
- c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen**
- e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
- f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
- g) Unmittelbare oder mittelbare **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
- h) Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen.

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

~~MusterLandesjugendordnung Landesjugendordnung für die den Landesverbände Landesverband Thüringen~~ der JDAV

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendversammlungleitertag.

~~5-6. Der*die Landesjugendleiter*in oder der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat er bzw. sie eine Sitzung einzuberufen. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist~~

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 6

Kassenprüfung

1. ~~Der*~~Die Kassenprüfer*innen ~~haben hat~~ die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV Thüringen... zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

2. ~~Der*~~Die Kassenprüfer*innen ~~werden wird~~ auf die Dauer von einem Jahr gewählt. ~~Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen dürfen und darf nicht kein~~ Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

~~Musterlandesjugendordnung-Landesjugendordnung~~ für die ~~den~~ Landesverbände-Landesverband
~~Thüringen~~ der JDAV

§ 7 [Variante für JDAV Landesverband mit eigenem Trägerverein]

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

~~Die JDAV ... bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie die Bezirksjugendleiter*innen der ... [Anzahl] Bezirke angehören. Die Sektionen des DAV in ... [Bundesland/Bundesländer] unterstützen die JDAV ... mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband ... [ggf. weitere Landesverbände ergänzen] gewährt werden.~~

ODER

§ 7 [Variante für rechtlich unselbständige JDAV Landesverbände]

Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV ~~Thüringen~~ ist Teil der Geschäftsstelle des DAV Landesverbands ~~Thüringen~~. Der DAV Landesverband ~~Thüringen~~ stellt der JDAV ~~Thüringen~~ einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV ~~Thüringen~~ in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.

2. Innerhalb des DAV Landesverbandes ~~Thüringen~~ nimmt die JDAV ~~Thüringen~~ ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes ~~Thüringen~~ eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband ~~Thüringen~~ unterstützt die JDAV ~~Thüringen~~ bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbands ~~Thüringen~~. Die Arbeit der JDAV ~~Thüringen~~ muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV Landesverbands ~~Thüringen~~ in Einklang stehen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes ~~Thüringen~~ eine*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes ~~Thüringen~~ vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der ~~2/3-einfachen~~ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.

[Beschlossen vom Landesjugendleitertag am ... in ...](#)

Formatiert: Keine, Einzug: Links: -0,03 cm, Rechts: 0 cm, Vom nächsten Absatz trennen, Diesen Absatz nicht zusammenhalten